

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018



[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Stralsund
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Regenerative Energien			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-			
Aufnahme des Studienbetriebs am	Wintersemester 2009/10			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	39 (pro Jahr)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	20-40 (pro Jahr)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	6-10 (pro Jahr)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Akkreditierungsbericht vom	23.08.2019

Studiengang 02	Renewable Energy and E-Mobility			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Engineering			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 bzw. 4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 bzw. 120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am	Sommersemester 2018			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30 (pro Jahr)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	32 (pro Jahr)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	Erstakkreditierung, daher keine Angabe möglich			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Akkreditierungsbericht vom	23.08.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Regenerative Energien“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02 „Renewable Energy and E-Mobility“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofile

Studiengang 01 „Regenerative Energien“ & Studiengang 02 „Renewable Energy and E-Mobility“

Die Hochschule Stralsund ist eine auf Technik und Wirtschaft ausgerichtete staatliche Hochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit derzeit ca. 2.300 Studierenden. Mit den drei Fachbereichen Elektrotechnik und Informatik, Maschinenbau und Wirtschaft soll eine Profilierung in den Bereichen Energie, Gesundheit, Informations- und Kommunikationstechnologien, Maschinenbau und Tourismus bei besonderer Akzentuierung der Belange kleinerer und mittlerer Unternehmen erreicht werden. Der Bachelorstudiengang „Regenerative Energien“ wurde 2013 am Fachbereich Elektrotechnik und Informatik in das Spektrum der Hochschule aufgenommen und 2018 durch den konsekutiven Masterstudiengang „Renewable Energy and E-Mobility“ ergänzt.

Gegenstand der Studiengänge ist die Ausbildung von Fachkräften für den nach Darstellung der Hochschule wachsenden Bedarf an Fachkräften, die vor dem Hintergrund der Energiewende und mit Fokus auf regenerative Energien die notwendige Umstellung der Energieversorgung auf nachhaltige, zuverlässige und bezahlbare Alternativen begleiten und formen sollen.

Der Bachelorstudiengang „Regenerative Energien“ mit einer Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern fokussiert die Berufsfelder Erneuerbare Energieerzeugung, Energieverteilung und -nutzung. Dabei sind ab dem vierten Fachsemester zur Spezialisierung der Studierenden zwei Vertiefungsmöglichkeiten vorgesehen, zum einen der Bereich Elektrische Energiesysteme, zum anderen Wärmeenergiesysteme, wobei dieser Vertiefungsbereich durch die Fakultät Maschinenbau realisiert wird.

Der zum Sommersemester 2018 gestartete, englischsprachige Masterstudiengang „Renewable Energy and E-Mobility“ versteht sich als konsekutives Studienangebot und wird neben der dreisemestrigen auch in einer viersemestrigen Alternative angeboten. Das viersemestrige Angebot kann mit oder ohne Praxisphase absolviert werden. Er erweitert das Themenspektrum der Erneuerbaren Energien um den Bereich der E-Mobilität.

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist gemäß § 2 der Fachprüfungsordnung die Fachhochschulreife bzw. eine hochschulrechtlich als mindestens gleichwertig anerkannte Qualifikation oder einen Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe hat einen sehr positiven Eindruck von dem Bachelorstudiengang „Regenerative Energien“ und dem Masterstudiengang „Renewable Energy and E-Mobility“ an der Hochschule Stralsund gewonnen. Fragen und kritische Punkte, die sich im Vorfeld aus der Lektüre des Selbstberichts ergeben hatten, konnten während der Begehung vollständig geklärt und ausgeräumt werden. Die Studiengänge wurden gut weiterentwickelt bzw. konzipiert. Die Konzepte werden angemessen umgesetzt.

Die Curricula und Angebote sind schlüssig und logisch aufgebaut, die angesprochenen Themen passen vollumfänglich zu den Qualifikationszielen. In den Gesprächen wurde versichert, dass die Möglichkeit, eine bereits im Bachelor-Studium belegte Veranstaltung im Masterstudiengang erneut zu besuchen, ausgeschlossen ist. Die Gutachter sind von den in diesem Zusammenhang vorgestellten Maßnahmen der Hochschule überzeugt. Darüber hinaus sind die Ansätze der projektbasierten Arbeit, die Einbindung von Fallbeispielen aus der Praxis sowie die Anwendung des Gelernten in Projekten wie dem ThaiGer-Projekt (das auch eine Integrations-Funktion für ausländische Studierende innehat) besonders hervorzuheben.

Die sächliche Ausstattung der Hochschule wird in beiden Studiengängen als exzellent bewertet. Anzahl und Ausstattung der Labore sowie deren langfristige Sicherstellung schaffen gute Studienbedingungen für die Studierenden. Die personelle Ausstattung ist ebenfalls sichergestellt.

Systeme zur stetigen Weiterentwicklung sind vorhanden. Die Gutachtergruppe begrüßt hier besonders die regelmäßigen Gespräche innerhalb des Kollegiums u. a. in Form einer „Zukunftskommission“ an der Fakultät Maschinenbau. Die Hochschule sieht des Weiteren adäquate Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Studiengängen vor, die von den Studierenden allerdings unterschiedlich wahrgenommen werden.

Ungeachtet dieser guten Basis sieht die Gutachtergruppe dennoch weiteres Entwicklungspotential. So könnte die Hochschule noch expliziter kommunizieren, dass es im Bachelor- und Masterstudium nicht zu inhaltlichen Doppelungen kommt. Des Weiteren könnten Studierende frühzeitiger über die Möglichkeiten der studentischen Mobilität informiert werden. Zwecks besserer Transparenz wäre über die Anpassung der Titel einiger Module und über einige Präzisierungen in den Modulbeschreibungen nachzudenken. Wünschenswert wäre darüber hinaus eine zusätzliche personelle Unterstützung der Studierenden (und der Lehrenden) in den zahlreichen Laboren. Im Bereich der Qualitätssicherung wird empfohlen, die Lehrveranstaltungsevaluierung früher im Semester durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird den relevanten Organen angeraten, dafür zu sorgen, dass – wie vorgesehen – alle Lehrende die Ergebnisse der Evaluation flächendeckend mit den Studierenden besprechen.

Studiengang 01 „Regenerative Energien“

Die Hochschule sieht sich im Bachelorstudiengang mit einer geringen Anzahl an Studierenden und Absolvent/inn/en konfrontiert. Die Gutachter sehen hier kein strukturelles Problem des Studiums, sondern schließen sich der Meinung der Studierenden und der Lehrenden an, dass Studienanfänger/innen die notwendigen ingenieurwissenschaftlichen Anteile eines Studiums im Bereich „Erneuerbare Energien“ möglicherweise unterschätzen – was einen Großteil der Abbruchzahlen erklären kann. Die Gutachter begrüßen die Maßnahmen der Studiengangsverantwortlichen, die Studieninhalte klar zu kommunizieren und Tutorien in den Grundlagenfächern anzubieten. Die geringe Zahl der Studierenden im Bachelorstudium bietet aus Sicht der Gutachter aufgrund des damit einhergehenden exzellenten Betreuungsschlüssels aber auch gleichzeitig Chancen.

Studiengang 02 „Renewable Energy and E-Mobility“

Der Masterstudiengang ist gezielt auf ausländische Studierende ausgerichtet und wird dementsprechend auf Englisch angeboten. Die Gutachtergruppe kann diese Entscheidung gut nachvollziehen. Die von der Hochschule kommunizierten Bewerber/innen/zahlen für den Masterstudiengang (bis zu einer 20-fach höheren Nachfrage) lassen auf gute Perspektiven schließen. Gleichzeitig ist sich die Hochschule des besonderen Kontexts und der besonderen Herausforderungen einer heterogenen Studierendenschaft bewusst.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofile	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	20
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	21
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	22
3 Begutachtungsverfahren	23
3.1 Allgemeine Hinweise.....	23
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	23
3.3 Gutachtergruppe	23
4 Datenblatt	24
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	24
4.1.1 Studiengang 01	24
4.1.2 Studiengang 02	24
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	24
4.2.1 Studiengang 01	24
4.2.2 Studiengang 02	25
5 Glossar	26
Anhang	27

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Regenerative Energien“ wird als Vollzeitstudiengang angeboten und umfasst gemäß § 3 der Studienordnung eine Regelstudienzeit von sieben Semestern und einen Umfang von 210 Credit Points (CP).

Der Masterstudiengang „Renewable Energy and E-Mobility“ ist ebenfalls als Vollzeitstudiengang konzipiert. Er wird gemäß § 3 der Studienordnung in zwei Varianten angeboten, zum einen mit einer Regelstudienzeit von drei Fachsemestern bei einem Umfang von 90 CP, sowie mit einer Regelstudienzeit von vier Fachsemestern bei einem Umfang von 120 CP. Die viersemestrige Variante kann mit oder ohne Praxissemester studiert werden. Der Masterstudiengang wird in englischer Sprache unterrichtet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Gemäß § 5 der jeweiligen Fachprüfungsordnung ist für beide Studiengänge eine Abschlussarbeit vorgesehen. Mit der Bachelor- bzw. der Masterarbeit soll nach § 24 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung die Fähigkeit nachgewiesen werden, „innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen“. Die Bearbeitungszeit beträgt für die Bachelorarbeit gemäß § 6 der einschlägigen Fachprüfungsordnung zehn Wochen, für die Masterarbeit gemäß § 5 Abs. 5 der einschlägigen Fachprüfungsordnung sechs Monate.

Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den Masterstudiengang wird gemäß § 2 der Fachprüfungsordnung ein berufsqualifizierender Abschluss in den Studienrichtungen Elektrotechnik, Energietechnik, Regenerative Energien, Maschinenbau oder Physik sowie fachverwandter Abschlüsse verlangt. Geprüft werden dabei Kenntnisse der Grundlagen der Elektrotechnik, der Regelungstechnik, der Messtechnik und elektrischer Maschinen. In der dreisemestrigen Variante wird ein Studienabschluss in Höhe von mindestens 210 CP sowie zusätzlich eine einschlägige berufliche Tätigkeit im Umfang von mindestens zwölf Wochen (Praktikum) verlangt. In der viersemestrigen Variante mit Praxissemester wird ein Studienabschluss in den genannten Gebieten mit mindestens 180 CP

verlangt. Für die viersemestrige Variante ohne Praxissemester wird zusätzlich ebenfalls eine einschlägige berufliche Tätigkeit im Umfang von mindestens zwölf Wochen (Praktikum) verlangt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um Studiengänge der Fächergruppe Ingenieurwissenschaft. Als Abschlussgrad wird im Bachelorstudiengang gemäß § 5 der Fachprüfungsordnung der Grad „Bachelor of Science“ vergeben, im Masterstudiengang gemäß § 4 der Fachprüfungsordnung der Grad „Master of Science“.

Gemäß § 29 der Rahmenprüfungsordnung erhalten die Absolvent/inn/en zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt jeweils ein Beispiel in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Informationsstand Januar 2015) bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Regenerative Energien“ gliedert sich inkl. Projektarbeit, Praxisphase und Bachelorarbeit mit Kolloquium in 34 Module, die sich jeweils über ein Semester erstrecken. Die Pflichtmodule haben einen Umfang von 145 CP und gliedern sich in die Studienbereiche „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ (fünf Module), „Technische Grundlagen“ (acht Module), „Spezialisierung“ (sieben Module), „Fachübergreifende Lehrinhalte“ (vier Module) und „Studienabschluss“ (drei Module).

Zusätzlich wird eine von zwei Vertiefungen mit je insgesamt sieben Modulen aus den Bereichen „Elektroenergiesysteme“ oder „Wärmeenergiesysteme“ mit insgesamt 35 CP studiert.

Der Masterstudiengang „Renewable Energy and E-Mobility“ gliedert sich in allen drei Varianten in sechs Pflicht- und fünf Wahlmodule. Hinzu kommt das Masterarbeitsmodul, das ein Kolloquium beinhaltet. In der viersemestrigen Variante mit Praxissemester wird zusätzlich ein Modul „Internship Semester“ mit 30 CP studiert, in der viersemestrigen Variante ohne Praxissemester werden statt fünf insgesamt acht Wahlmodule und ein zusätzliches Pflichtmodul „Project Work“ absolviert.

Die Modulhandbücher enthalten alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfungsform sowie dem Arbeitsaufwand. Die Modulhandbücher enthalten eine Tabelle, die die Verwendbarkeit der Module in anderen Studiengängen detailliert.

Die eingesetzten Prüfungsformen sind in § 10 der jeweils einschlägigen Fachprüfungsordnung definiert, dabei ist für jedes Modul Umfang und Dauer der Prüfungsform definiert.

Aus § 29 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note nach der ECTS-Bewertungsskala erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Beim Abschluss eines Moduls werden in beiden Studiengängen die im Modulhandbuch für die Module vorgesehenen Credit Points vergeben. Im Bachelorstudiengang können in jedem Semester 28-32 CP erworben werden, der Gesamtumfang beträgt entsprechend 210 CP. Im Masterstudiengang sind in jedem Semester 30 CP vorgesehen, entsprechend in der dreisemestrigen Variante insgesamt 90 CP, in der viersemestrigen Variante mit oder ohne Praxissemester 120 CP. Die Module des Bachelorstudiengangs haben dabei einen Umfang von fünf bis neun CP, die Praxisphase sieht 14 CP vor, die Bachelorarbeit ist mit zwölf CP und das Kolloquium mit zwei CP belegt. Im Masterstudiengang umfassen die Module durchgehend sechs CP, die Masterarbeit ist mit 27 CP und das Kolloquium mit drei CP belegt.

§ 7 der Rahmenprüfungsordnung legt fest, dass ein Credit Point einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Fokus der Begehung lag auf inhaltlichen Aspekten beider Studiengänge sowie auf möglichen curricularen Überschneidungen. Des Weiteren wurde die sächliche Ausstattung thematisiert und die Studierenden- bzw. Absolvent/inn/enzahlen wurden besonders diskutiert.

Die Gutachtergruppe schließt sich der Meinung der Hochschule, dass sich der Bachelorstudiengang als leistungsfähiges Angebot etabliert hat. Der Masterstudiengang wird erst seit zwei Semestern angeboten.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a SV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang „Regenerative Energien“ wird seit 2009 von der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sowie der Fakultät für Maschinenbau fachübergreifend angeboten und hat sich nach Angaben der Hochschule als leistungsfähiges Angebot etabliert.

Der Studiengang hat die Vorbereitung der Studierenden auf unterschiedliche Tätigkeitsfelder in der Erzeugung erneuerbarer Energien, Energieverteilung und Energienutzung zum Ziel. Durch eine spezialisierte Ausbildung sollen den Studierenden neue Berufsfelder (etwa Sektorenkopplung oder Speichertechnologien) offenstehen.

Der im Profil praxisorientierte Bachelorstudiengang ist laut Selbstbericht interdisziplinär ausgerichtet und konfrontiert die Studierenden mit naturwissenschaftlichen, technischen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen. Es werden zwei Vertiefungen angeboten: Elektrische Energiesysteme und Wärmeenergiesysteme.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird laut Selbstbericht durch die Thematisierung ökonomischer und ökologischer Fragestellungen sowie die Vermittlung sozialer Kompetenzen angegangen. Die Praxisphase und die Arbeit in Teams sollen Studierende zudem dazu befähigen, eigenverantwortlich und flexibel zu handeln; sie sollen somit auf eine sich stetig ändernde Praxis vorbereitet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse werden klar formuliert und sind der Hochschulbildung sowohl im Bachelor- als auch Masterstudiengang angemessen. Sie sind verständlich beschrieben und fachlich sowie inhaltlich sehr gut. Das Bachelorniveau nach dem „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ ist somit gewährleistet. Dennoch werden seit einigen Jahren nicht alle verfügbaren Studienplätze vergeben – das Gutachtergremium ist sich der Herausforderungen, die eine ländliche Region als Hochschulstandort mit sich bringt, bewusst. Gleichzeitig bieten geringere Studierendenzahlen auch eine Chance und stellen eine Stärke des Angebots dar: Studierende stehen im engen Kontakt zu den sehr engagierten Lehrenden und erhalten persönliche Unterstützung.

Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass vielen Studierenden nicht unbedingt bewusst ist, dass es sich bei „Regenerativen Energien“ um ein ingenieurwissenschaftliches Studium mit Elektrotechnik-, Physik- und Mathematik-Anteilen handelt. Solche Fehlvorstellungen einiger Studierender sind nicht nur in Stralsund zu beobachten. Dies ist bedauerlich. Die Hochschule ist diesbezüglich allerdings bestrebt, Kurse, Tutorien und Informationsveranstaltungen anzubieten. Die Gutachtergruppe begrüßt dieses dezidierte Handeln.

Das Abschlussniveau und die erworbenen Kompetenzen passen perfekt zu dem derzeit in der Wirtschaft benötigten Bedarf. Eine qualifizierte Erwerbstätigkeit der Absolvent/inn/en ist in diesem wachsenden Gebiet sichergestellt.

Das Studium sowie die Angebote der Hochschule tragen in sinnvoller Weise zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Renewable Energy and E-Mobility“ wurde 2018 als konsekutives Angebot zum Bachelorstudium in den Bereichen Regenerative Energien, Elektrotechnik sowie Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik eingeführt. Das englischsprachige Programm entstammt laut Selbstbericht internationalen Kooperationen und steht besonders im Einklang mit der Internationalisierungsstrategie der Hochschule; der Studiengang wurde aus existierenden englischsprachigen Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs „Elektrotechnik“ mit dem Schwerpunkt Erneuerbare Energien gegründet.

Der stärker anwendungsorientierte Masterstudiengang befasst sich im Kontext des Umdenkens hinsichtlich fossiler Energien und Klimazielen mit folgenden Themen: Nutzung erneuerbarer Energiequellen, Biomasse, Wind- und Wasserkraft, Sektorenintegration, Speicherkonzepte und Elektrofahrzeuge.

Das Ziel des Studiums ist eine wissenschaftlich fundierte Erweiterung und Vertiefung der Grundlagenkenntnisse und eine anwendungsorientierte fachliche Spezialisierung für einen hochqualifizierten Berufseinstieg. Absolvent/inn/en sollen in der Lage sein, wissenschaftliche Methoden und Analysen zur Lösung komplexer Probleme in Praxis und Forschung anzuwenden sowie komplexe, technische und sich verändernde Abläufe und Systeme eigenverantwortlich zu gestalten und zu leiten. Die Grundvoraussetzung für eine Promotion soll ebenfalls bestehen.

Absolvent/inn/en sollen in den gleichen Berufsfeldern wie Bachelorabsolvent/inn/en tätig werden, allerdings in höheren Positionen, wie zum Beispiel in Abteilungen für Forschung und Entwicklung, im Projektmanagement oder in mittleren und höheren Leitungsfunktionen in Unternehmen und im öffentlichen Sektor. Durch den Erwerb der englischen Sprache steht Studierenden laut Selbstbericht das internationale Umfeld offen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat sich bewusst für ein englischsprachiges auf ausländische Studierende ausgerichtetes Masterangebot entschieden. Die Gutachtergruppe kann diese Entscheidung nachvollziehen.

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse werden klar formuliert und sind einem hochschulischen Angebot angemessen. Das Auswahlverfahren für Bewerber/innen ist nachvollziehbar. Das Masterniveau gemäß „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ ist gesichert.

Das Abschlussniveau passt perfekt zu der derzeit in der Wirtschaft bestehenden Nachfrage. Die Qualifikationsziele sind verständlich beschrieben; sie sind fachlich und inhaltlich sehr gut. Eine qualifizierte Erwerbstätigkeit der Absolvent/inn/en – auch in mittleren und höheren Leistungsfunktionen – ist in diesem wachsenden Gebiet sichergestellt.

Darüber hinaus ist sich die Hochschule der Realitätsanforderungen (unterschiedliche Vorkenntnisse der Studierenden, unterschiedlicher Wert gleicher Noten in unterschiedlichen Ländern, unterschiedliche Lehr- und Lernkulturen) bewusst. Im Masterstudiengang werden die Studierenden ebenfalls in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert. Besonders hervorzuheben sind hier die besonderen Maßnahmen und Angebote zur Integration ausländischer Studierender.

Die von der Hochschule kommunizierten hohen Bewerber/innenzahlen sind ein gutes Zeichen für die Zukunft des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Dokumentation

In den ersten drei Semestern des Bachelorstudiums soll eine umfassende, naturwissenschaftliche und technische Grundlage in den Bereichen Mathematik, Physik, Thermodynamik und Fluidmechanik, Elektrotechnik, Werkstofftechnik und Chemie vermittelt werden. Dadurch sollen Studierende in die Lage versetzt werden, ingenieurwissenschaftliche Probleme zu verstehen und zu bearbeiten. In den ersten Studiensemestern werden ebenfalls folgende Themen angesprochen: Energie- und verfahrenstechnische Prinzipien von photovoltaischen, geothermischen, bioenergetischen, windenergetischen Systemen und Speichertechnologien. Interdisziplinäre Kenntnisse und fachübergreifende Aspekte der Ökonomie und Ökologie sollen außerdem vermittelt werden.

Ab dem vierten Semester können Studierende einen von zwei Schwerpunkten wählen, entweder „Elektrische Energiesysteme“ oder „Wärmeenergiesysteme“. Diese Wahl bietet den Studierenden laut Selbstbericht eine auf ihre Interessen und ihren späteren Beruf zugeschnittene Möglichkeit der Weiterentwicklung. Des Weiteren sollen Projektarbeiten die Persönlichkeitsförderung der Studierenden unterstützen.

Im sechsten Semester kommt ein „integratives Wahlpflichtmodul“ zum Einsatz, in dem Projektmanagement, Umweltmanagement und Umweltrecht oder Umwelttechnik gelehrt werden. Im siebten Semester wird eine zwölfwöchige und mit 14 Leistungspunkten kreditierte Praxisphase in einem Unternehmen und im Anschluss die Abschlussarbeit vorgesehen. Diese kann ebenfalls im Unternehmen verfasst werden. Die Praxisphase und die Abschlussarbeit sollen Studierenden ermöglichen, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden.

Vorlesungen, Übungen, Laborarbeit, Präsentation, Seminar und Übungen in seminaristischer Form finden als Lehr- und Lernformen im Bachelorstudium Anwendung.

Seit der letzten Akkreditierung wurden gemäß Selbstbericht aufgrund von Studierendenbefragungen und Beratungen unter den Lehrenden curriculare Anpassungen vorgenommen. So wurden u. a. die Arbeitsbelastung in der Studieneinstiegsphase adaptiert, die Modulstruktur überarbeitet, ein neues Einführungsmodul angeboten, der Vertiefungsbereich neugestaltet sowie die Praxisphase gekürzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist hinsichtlich der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Ziele, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Es ist spürbar, dass das Angebot auf jahrelangen Erfahrungen im Fach und in der Betreuung ausländischer Studierender basiert. Die vorgenommenen Änderungen am Angebot sind sinnvoll begründet und werden im Sinne der Studierenden und der Studierbarkeit umgesetzt.

Die curricularen Themen samt Schwerpunkten decken die Breite (Solarenergie, Windenergie, Bioenergie, Wasserkraft, Energiespeicherung etc.) und Tiefe der regenerativen Energien ab: In Bezug auf Elektroenergiesysteme sind dies u. a. elektrische Maschinen, Leistungselektronik, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie und einige mehr. Im Bereich der Wärmeenergiesysteme umfassen die vertiefenden Module Thermodynamik, Kreisprozesse, Verfahrenstechnik etc.

Zwecks besserer Transparenz empfiehlt die Gutachtergruppe jedoch, über einige redaktionelle Präzisierungen in den Modulbeschreibungen nachzudenken. Hier könnte mehr Sorgfalt in die Modulbeschreibungen einfließen. Zum Beispiel könnten die Beschreibungen der Module „Einführung ins Fach“, „Grundlagen der Energiewandlung“, „Regenerative Energiewandler I – III“, „Grundlagen Solarer Systeme“, „Wasserstofftechnologie“, „Regenerative Energiesysteme“ und „Energiemanagement (Energiespeicher)“ mehr aufeinander abgestimmt werden. Zumindest beim Lesen tauchen hier viele Überschneidungen auf. Zweifel an inhaltlichen Unstimmigkeiten konnten im Gespräch zwar ausgeräumt werden, dies sollte aber in der Papierform entsprechend dargestellt werden.

Die Lehr- und Lehrformen sind vielfältig gewählt. Praxisanteile sind in das Curriculum integriert. Überaus positiv zu bewerten ist die projektbasierte Arbeit, die Studierende nicht nur fachlich und inhaltlich, sondern

auch überfachlich und persönlich fördert und fordert. Das ThaiGer-H2-Racing Team-Projekt ist mit seiner Einbindung von internationalen Partnern/Konkurrenten ein exzellentes Beispiel dafür. Des Weiteren finden verschiedene Vortragsformen Anwendung.

Die aktive Einbindung der Studierenden ist im Bachelorstudium gewährleistet. Die Größe der Kohorte erlaubt dank fantastischem Betreuungsschlüssel eine Eins-zu-eins-Betreuung. Angemessene Wahlmöglichkeiten stehen den Studierenden zur Verfügung. Zudem können die Studierenden die Labore zum selbstständigen Studium auch außerhalb der Veranstaltungen nutzen. Zusammen mit den Wahlmöglichkeiten innerhalb des Curriculums bestehen für Studierende also Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Zwecks besserer Transparenz empfiehlt die Gutachtergruppe, über einige redaktionelle Präzisierungen in den Modulbeschreibungen nachzudenken, insb. bezüglich der Beschreibungen der Module „Einführung ins Fach“, „Grundlagen der Energiewandlung“, „Regenerative Energiewandler I – III“, „Grundlagen Solarer Systeme“, „Wasserstofftechnologie“, „Regenerative Energiesysteme“ und „Energemanagement (Energiespeicher)“, die mehr aufeinander abgestimmt werden könnten.

Studiengang 02

Dokumentation

Der Masterstudiengang wird in drei Varianten angeboten: dreisemestrig, viersemestrig ohne Praxissemester und viersemestrig mit Praxissemester. Die Inhalte der besuchten Module bleiben gleich.

In der dreisemestrigen Variante belegen Studierende in den ersten beiden Semestern vier Pflichtmodule, fünf Wahlpflichtmodule sowie ein Modul zu übergreifenden Qualifikationen. Im dritten Semester absolvieren sie ihre Abschlussarbeit. In der viersemestrigen Variante ohne Praxisphase besuchen Studierende analog zur dreisemestrigen Variante in den ersten beiden Semestern vier Pflicht- und fünf Wahlpflichtmodule und ein Modul zu übergreifenden Qualifikationen. Im dritten Semester sind drei weitere Wahlpflichtmodule sowie ein „project work“ im Umfang von 360 Stunden vorgesehen. Das Studium schließt im vierten Semester mit der Abschlussarbeit ab. Studierende der viersemestrigen Variante mit Praxisphase absolvieren im dritten Semester dagegen eine 21-wöchige Praxisphase.

Die Pflichtmodule sind mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagenbereichen zugeordnet; die übergreifenden Qualifikationen umfassen die Themen Energie- und Umweltmanagement sowie Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie; anwendungsbezogenes, interdisziplinäres Fachwissen zu u. a. „hydrogen technology“, „solar systems“, „vehicle management systems“, „sustainable non-fossile mobility“, „power electronics“ oder „human resources management“ soll in den Wahlpflichtmodulen vermittelt werden.

Für den Masterstudiengang wurden Praktikumsrichtlinien verabschiedet und als Anhang der Studienordnung formalisiert. Als Lehr- und Lernformen gelten „lecture“, „follow-up work“ bzw. „selfstudy“, „exercise“, „seminar“, „laboratory“, „independent scientific work (project)“ und „seminar-style lecture“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist der Masterstudiengang als gut zu bewerten. Curriculum, Qualifikationsziele und Modulhalte sind stimmig und schlüssig. Die in der Durchführung des Bachelorangebots gesammelten Erfahrungen der Lehrenden sind im Masterprogramm ebenfalls erkennbar.

In den eingereichten Unterlagen kommen diese Tatsachen allerdings nur wenig zum Ausdruck. Die Dokumente ließen nach erster Sichtung sogar lediglich eine Vermittlung von Kenntnissen auf Bachelorniveau vermuten. Die Gespräche im Rahmen der Begehung konnten diesen Eindruck aber vollumfänglich dementieren. Die Hochschule hat zudem verschiedene Prozedere eingeführt, um inhaltliche Doppelungen zu vermeiden und das erneute Belegen von bereits absolvierten Modulen zu verhindern. Die Gutachtergruppe konnte sich von der Wirksamkeit dieser Maßnahmen überzeugen. Um Missverständnisse und Fehleindrücke zu vermeiden, könnte die Hochschule dennoch noch expliziter kommunizieren, dass es im Bachelor- und Masterstudium nicht zu inhaltlichen Doppelungen kommt. Am Beispiel des eigenen Bachelorstudiengangs sollte explizit ausgeschlossen werden, dass das Modul „Power Electronics“ gewählt werden kann, wenn im Bachelorstudium „Leistungselektronik“ belegt wurde. Genauso verhält es sich z. B. mit „Wind

Power Plants“ und „Regenerative Energiewandler II“ oder „Hydrogen Technology“ und „Wasserstofftechnologie“.

In diesem Zusammenhang würde die Gutachtergruppe auch im Masterstudiengang mehr Sorgfalt in der Erstellung der Modulbeschreibungen empfehlen. So empfiehlt die Gutachtergruppe besonders im Masterprogramm die Modulbeschreibungen redaktionell zu verbessern; zum Beispiel stimmt im Falle des Moduls „Electrical Energy Transmission“ der Titel nicht mit den vermittelten Inhalten überein.

Die für ein englischsprachiges Lehrumfeld und ein internationales Publikum adaptierten Lern- und Lehrformen sind adäquat und vielfältig. Das ThaiGer-Projekt wurde bereits hervorgehoben. Im Masterstudiengang übernimmt es neben seinem didaktischen Mehrwert eine wesentliche Integrationsaufgabe für ausländische Studierende.

Positiv hervorzuheben sind die verschiedenen Varianten des Studiengangs (dreisemestrig, viersemestrig mit Praxissemester, viersemestrig ohne Praxissemester). Dank dieser Vielfalt kommt die Hochschule den unterschiedlichen Bedürfnissen der Studierenden entgegen, insbesondere denen der ausländischen Studierenden mit unterschiedlichsten Bildungsbiographien und Werdegängen, die auch aufgrund der Wahlmöglichkeiten im Curriculum ihr Studium selbst gestalten können.

Die Hochschule verfolgt auch im Masterprogramm einen studierendenzentrierten Ansatz.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule könnte noch expliziter kommunizieren, dass es im Bachelor- und Masterstudium nicht zu inhaltlichen Doppelungen kommt.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt im Masterprogramm die Modulbeschreibungen redaktionell zu verbessern; zum Beispiel stimmt im Falle des Moduls „Electrical Energy Transmission“ der Titel nicht mit den vermittelten Inhalten überein.

2.2.2.2 Mobilität

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Laut Hochschule sind die Tätigkeitsfelder der Absolvent/inn/en besonders von der Internationalisierung geprägt. Die Einbeziehung von internationalen Lehrkräften soll dieser Tatsache Rechnung tragen. Die Hochschule führt die Möglichkeit der Sprachenausbildung im Wahlbereich, die Kontakte zu ausländischen Hochschulen und ihre Beratungsangebote als unterstützende Maßnahmen zur individuell gewünschten Mobilität auf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule bietet angemessene Beratungs- und Unterstützungsangebote im Bereich Mobilität an. Zudem begrüßt die Gutachtergruppe die Bestrebungen der Hochschule, das International Office weiter auszubauen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang soll hauptsächlich national positioniert sein. Ein Mobilitätsfenster ist nicht curricular verankert. Als Mobilitätsfenster bieten sich laut Aussage der Hochschule allerdings das fünfte bzw. sechste Semester an, in denen Vertiefungsmodule und Wahlpflichtfächer besucht werden. Die Bachelorarbeit kann an einer ausländischen Hochschule geschrieben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch wenn nicht formal vorgesehen, existiert faktisch ein Mobilitätsfenster im Bachelorstudiengang. Im Allgemeinen bietet die Hochschule adäquate Rahmenbedingungen, um eine studentische Mobilität ohne Zeitverlust zu ermöglichen, u. a. belegt durch eine effiziente Strukturierung des Curriculums. Dennoch nehmen wenige Studierende diese Möglichkeit in Anspruch. Die Gutachtergruppe regt daher an, die Möglichkeit und die Vorteile einer Mobilität noch stärker an die Studierenden heranzutragen, zum Beispiel in der Ringvorlesung im ersten Semester oder in der Einführungswoche.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe regt an, die Möglichkeit und die Vorteile einer Mobilität noch stärker an die Studierenden heranzutragen, zum Beispiel in der Ringvorlesung im ersten Semester oder in der Einführungswoche.

Studiengang 02

Dokumentation

Die Verwendung des Englischen als Unterrichtssprache soll zum Ausbau der Internationalität des Studiums auf Masterniveau beitragen. Auch im Masterstudiengang ist ein Mobilitätsfenster nicht curricular vorgeschrieben. Ein Austauschprogramm mit einer thailändischen Universität steht den Studierenden zur Verfügung. Die Praxisphase bzw. das „project work“ und die Wahlpflichtmodule des dritten Semesters in der viersemestrigen Variante können im Ausland belegt werden. Analog zur Bachelorarbeit kann die Masterarbeit ebenfalls im Ausland geschrieben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wie im Bachelorstudiengang ist ein Mobilitätsfenster im Masterprogramm faktisch vorgesehen. Die Rahmenbedingungen erlauben den Studierenden, einen Auslandsaufenthalt in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Im Masterprogramm werden weiterführende Kooperationen u. a. mit einer thailändischen Hochschule angeboten. Die Hochschule bietet zudem internationalen Studierenden besondere Unterstützungs- und Betreuungsangebote, zum Beispiel bei der Unterkunftssuche und in der Integration in Stralsund. Dies wird von der Gutachtergruppe hervorgehoben. Nichtsdestotrotz empfiehlt die Gutachtergruppe auch im Masterstudiengang das Thema Mobilität noch stärker an die Studierenden heranzutragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe regt an, die Möglichkeit und die Vorteile einer Mobilität noch stärker an die Studierenden heranzutragen.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik lehren 25 Professor/inn/en. Zwei von diesen Stellen sind zurzeit unbesetzt, dazu kommt eine nebenberufliche bzw. Honorar-Professur. Alle an den beiden Studiengängen beteiligten Professor/inn/en sind in mindestens zwei weiteren Studiengängen aktiv. Laut Angaben im Selbstbericht laufen im kommenden Akkreditierungszeitraum vier Professuren der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik und drei Professuren der Fakultät für Maschinenbau aus. Eine Professur wurde bereits neubesetzt, eine andere Professur befindet sich in der Ausschreibung und Übergangslösungen wurden eingeleitet.

Gemäß Selbstbericht werden Pflichtmodule vom hauptamtlichen Personal durchgeführt und Lehrbeauftragte im Wahlpflichtbereich eingesetzt. Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (3,5 Vollzeitäquivalente) leisten insbesondere in der Mathematik-Lehre Unterstützung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch wenn die Hochschule kein Personalkonzept entwickelt hat, stehen den Lehrenden dennoch adäquate Angebote zur didaktischen Weiterqualifikation zur Verfügung. Beispiele sind u. a. die Kooperation mit der Universität Rostock oder Angebote aus dem hauseigenen Projekt zur Digitalisierung in der Lehre. Die Hochschule hat ihre Berufungsverfahren in einer entsprechenden Ordnung unter Berücksichtigung der üblichen landesrechtlichen Rahmenbedingungen geregelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Dokumentation

Die Hochschule plant mit einer Gesamtkohorte von 120 Bachelorstudierenden, zurzeit sind laut Ausführungen im Selbstbericht 58 Studierende eingeschrieben. Am Bachelorstudiengang sind 13 Professor/inn/en der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sowie sieben Professor/inn/en der Fakultät für Maschinenbau und ein/e Lehrende/r für Englisch beteiligt. Im Sommersemester 2018 bzw. Wintersemester 2018/19 lehrten zusätzlich vier Lehrbeauftragte im technischen und nicht-technischen Wahlpflichtbereich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung im Bachelorstudiengang ist angemessen: Die Lehrenden sind fachlich und didaktisch qualifiziert und mehrheitlich in der Forschung eingebunden. In der Besetzung des Lehrkörpers spiegelt sich die lange Historie der Hochschule im Bereich E-Mobilität und Hydrogen wider, dies stellt ein zu begrüßendes Alleinstellungsmerkmal dar. Der Betreuungsschlüssel und das Verhältnis Studierende Lehrende sind als sehr gut zu bewerten, nicht zuletzt aufgrund der geringen Studierendenzahlen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Dokumentation

Im Masterstudiengang rechnete die Hochschule mit 30 Ersteinschreibungen; die erste Kohorte zählt 33 Studierende. Am Masterstudiengang sind sechs Professor/innen der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sowie drei Professor/inn/en der Fakultät für Maschinenbau beteiligt. Hinzu kam im Sommersemester 2018 bzw. Wintersemester 2018/19 im technischen und nicht-technischen Wahlpflichtbereich ein Lehrauftrag.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung für den Masterstudiengang ist ebenfalls angemessen. Die Lehrenden überzeugen durch ihre fachlichen, forschungsbasierten und didaktischen Qualifikationen, insbesondere im Bereich E-Mobilität und Hydrogen. Der Betreuungsschlüssel ist auch im Masterstudiengang als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

16 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter/innen sowie eine Person im Sekretariat sind in der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik tätig. Im Bereich des nichtwissenschaftlichen Personals sollen unbesetzte Stellen regelmäßig neubesetzt werden.

Zur sächlichen Ausstattung der Fakultät gehören sieben Hörsäle, elf Seminarräume, 39 Labore (u. a. Mikroprozessortechnik, Physik, Energieversorgung, Nachrichtentechnik, E-Motion) sowie weitere Projekträume, Werkstätten und Büro- und Beratungsräume. Studierende und Lehrende können zudem auf die Infrastruktur der Fakultät für Maschinenbau (z. B. Labor für Strömungsmaschinen) zurückgreifen. Vier Sprachlabore stehen für die Sprachenausbildung zur Verfügung; Hörsäle und Seminarräume sind gemäß Selbstbericht mit entsprechender Technik ausgestattet. Studierende haben Zugang zur hochschulweiten Bibliothek samt Datenbank und elektronischen Medien. In der Bibliothek stehen 81 (Computer-)Arbeitsplätze zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Raum- und Sachausstattungen sind für die Studiengänge und Studierendenzahlen als exzellent zu bezeichnen. Die Einrichtungen sind beispielhaft und imposant: Die Hochschule hat über die Jahre Labore mit Wind-, Elektrolyse-, Energiespeicheranlage, Hydrogen-Tankstelle, ein Komplexlabor Alternative Energien sowie zahlreiche Werkstätten und spezielle Labore für Hochspannungstechnik oder Elektrische Antriebstechnik ausgebaut. Diese Ausstattung ist nach Aussagen der Hochschulleitung, auch bei geringen Studierendenzahlen, gesichert. Die Gutachtergruppe begrüßt diese laufende Unterstützung.

Die Labore nehmen in beiden Curricula einen hohen Stellenwert ein. Die Studierenden bestätigten im Gespräch sowohl die gute Ausstattung als auch die bedeutsame Rolle der Labore im Studium. Die Studierenden, die Lehrenden und die Gutachtergruppe erachten eine/n zusätzliche/n ingenieur-technische/n Mitarbeiter/in in den Laboren für sehr wünschenswert. Diese zusätzliche Unterstützung würde die aktuelle Belegschaft entlasten und Studierenden eine weitere Unterstützung in der Vorbereitung und Pflege ihrer Versuche bieten. Die Unterstützung der Studiengänge durch nichtwissenschaftliches Personal ist dennoch als angemessen zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Eine zusätzliche personelle Unterstützung in den Laboren wäre sehr wünschenswert.

2.2.2.5 Prüfungssystem

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Laut Angaben im Selbstbericht wird die Prüfungsform eines Moduls nach den jeweiligen Qualifikationszielen gewählt. Im Modulhandbuch werden alternative Prüfungsformen je nach Modul aufgeführt (zum Beispiel experimentelle Arbeit von 75 Minuten oder Klausur von 120 Minuten). Die gewählte Prüfungsform soll am Anfang des Semesters bekannt gegeben und beim Prüfungsausschuss angezeigt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Einsatz alternativer Prüfungsformen je nach Modul ist klar geregelt. Die möglichen Alternativen sind klar dokumentiert und didaktisch sinnvoll.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Dokumentation

Im Bachelorstudium finden Klausuren, mündliche Prüfungen und experimentelle Arbeiten als Prüfungsformen Anwendung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen sind im Bachelorstudiengang modulbezogen und dezidiert kompetenzorientiert. Die gewählten Prüfungsformen sind nachvollziehbar, anspruchsvoll, aber leistbar. Das Spektrum an Prüfungsformen ist klassisch ausgestaltet, nichtdestotrotz werden die praktischen Anteile angemessen berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Dokumentation

Im Masterstudium werden „written exam“, „case studies“, „presentation“, „oral exam“ und „experimental work“ als Prüfungsformen eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Masterstudiengang sind die Prüfungen ebenfalls modulbezogen und dezidiert kompetenzorientiert; das Spektrum an Prüfungsformen bleibt klassisch ausgestaltet, praktische Anteile werden berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der/Die Dekan/in ist für die Sicherstellung des Lehrangebots zuständig und soll laut Selbstbericht für die Bewältigung des Studiums in Regelstudienzeit und für die Gewährleistung einer angemessenen Beratung und Betreuung sorgen. Der/die Studiendekan/in ist für die Qualitätssicherung in der Fakultät zuständig und erstellt den fakultätseigenen „Lehrbericht“. Pro Studiengang werden Studiengangs- und Praktikumsbeauftragte bestellt und Prüfungsausschüsse berufen.

Die angesetzte studentische Arbeitsbelastung basiert laut Hochschule auf seit Einführung des Bachelorstudiengangs gesammelten Erfahrungen und auf Evaluationswerten der Lehrveranstaltungen, die regelmäßig durchgeführt werden. Die Hochschule sieht diese Werte als realistisch und angemessen an.

Es wird eine Prüfung pro Modul absolviert; Prüfungen werden laut Selbstbericht in einem Zeitraum nach der Vorlesungszeit abgelegt. Der jeweilige Prüfungsausschuss ist für die Prüfungsorganisation zuständig und erhält dabei Unterstützung vom hochschulweiten Prüfungsamt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die von der Hochschule und den Fakultäten gesetzten Rahmenbedingungen ermöglichen ein Studium in Regelstudienzeit. Die Studierbarkeit ist gut ausgestaltet – es kann in diesem Bereich keine Ursache für die niedrigen Studierenden- bzw. Absolvent/inn/enzahlen verortet werden. Konkret bestätigt die Gutachtergruppe, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen überschneidungsfrei angeboten werden, dass die Arbeitsbelastung realistisch ist und durch Erhebungen validiert wird und dass alle Module mindestens fünf Leistungspunkte umfassen und jeweils mit einer Prüfung abschließen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Dokumentation

Es wurden zwei Studiengangsbeauftragte für das Bachelorstudium zum einen aus der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik und zum anderen aus der Fakultät für Maschinenbau benannt.

Module weisen einen Umfang von fünf bis 14 Leistungspunkten auf. Es werden pro Semester bis zu sechs Prüfungen abgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang weist eine leistbare Arbeitsbelastung und eine angemessene Prüfungsdichte auf: Pro Semester werden fünf bis sechs Prüfungen in einem Zeitraum von vier Wochen abgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Dokumentation

Ein/e Studiengangsbeauftragte/r aus der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik wurde für den Masterstudiengang benannt.

Die Abschlussarbeit und Praxisphase im Masterstudium werden mit 30 Leistungspunkten kreditiert; das „project work“-Modul umfasst zwölf Leistungspunkte. Alle anderen Module umfassen sechs Leistungspunkte. Pro Semester werden bis zu fünf Prüfungen abgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Arbeitsbelastung und Prüfungsdichte sind im Masterstudiengang ebenfalls angemessen. Die Kreditierung der einzelnen Elemente ist nachvollziehbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Hochschule sieht ihr Studienangebot im gesellschaftlichen Kontext der Energiewende. Die Absolvent/inn/en sollen den Bedarf an Ingenieur/innen decken und auch in (neuen) Fachgebieten, wie Speichertechnologie oder Wasserstoff als Energiequelle, eingesetzt werden können. Darüber hinaus versteht die Hochschule ihr Angebot als Beitrag zur Erfüllung ihrer Selbstverpflichtung dem lokalen Mittelstand gegenüber. Die positive Haltung der Praxis bzgl. Studierender und der Praxisanteile im Studium wertet die Hochschule als Bestätigung ihres Angebots.

Ziel der Hochschule ist es, ihre neuen Studiengänge anhand des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ und der sog. „Dublin Descriptors“ des „Framework for Qualifications of the European Higher Education Area“ zu entwickeln.

Studierende nehmen laut Angaben der Hochschule im Rahmen des Wahlpflichtbereichs an Forschungsprojekten teil und entwickeln somit praktische Fähigkeiten und fachliche Kompetenzen auf hohem Niveau. Ergebnisse aus Forschungsaktivitäten der Lehrenden sollen zudem die Labore und die forschungsorientierten Fragestellungen der Lehre prägen. Mittels Publikationen, Fachvorträgen und der studentischen Mitarbeit an Forschungsprojekten wird der aktuelle Stand der Forschung in der Lehre berücksichtigt.

Laut Selbstbericht unterliegt der Kompetenzerwerb innerhalb der Studiengänge einem praxisorientierten Ausgestaltungsprozess. Unternehmen und Forschungseinrichtungen sowie interne Forschungsinstitute wie das Institut für Regenerative Energie Systeme (IRES)/Komplexlabor Alternative Energien (KAE) sind an diesem Prozess beteiligt. Die Themengebiete dieser Partner sollen ein direktes Echo in den Curricula finden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Sowohl das Bachelor- als auch das Masterstudienprogramm decken hochaktuelle und hochadäquate wissenschaftliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Fragestellungen ab. Es kann zudem festgestellt werden, dass sich die Hochschule im Bereich der regenerativen Energien als Vorreiterin erwiesen hat – die Labore und speziellen Gerätschaften wurden bereits in den 90er Jahren angeschafft.

Die Professor/inn/en sind vielschichtig in die „scientific community“ integriert. Somit ist von einem hinreichenden nationalen und internationalen fachlichen Diskurs auszugehen. Lehrende begleiten aktiv Forschungsprojekte und nehmen an Konferenzen und Summer Schools teil. In Stralsund wird sogar eine „Spring School“ samt zweiwöchigem intensivem Programm mit Partnern aus Brasilien, Russland und dem Baltikum organisiert, im Zuge derer Studierende mit den jüngsten Debatten des Fachs konfrontiert werden.

Besonders hervorzuheben ist das Instrument der Zukunftskommission in der Fakultät Maschinenbau. Durch dieses Treffen sichern die Lehrenden eine Rückkopplung der fachlichen und didaktischen Entwicklung in die Lehre – die Kommission prüft zum Beispiel die Weiterentwicklung der projektbasierten Arbeit. Die beschriebenen Maßnahmen zur Weiterentwicklung gewährleisten die Qualitätssicherung. Das Vorgehen der Hochschule Stralsund ist in diesem Hinblick sehr dynamisch, was die hervorragende und stets aktuelle Ausstattung der Labore ebenfalls attestiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Das Qualitätssicherungssystem der Hochschule ist in einer Evaluierungsordnung geregelt. Hochschulweit soll die Kommission „Studium und Lehre“ zur Verbesserung der Studienbedingungen beitragen. Befragungen werden durch die zentrale Verwaltung der Hochschule organisiert und die Ergebnisse von der hochschulweiten Stabstelle „Evaluierung“ ausgewertet.

Im Einklang mit den landesrechtlichen Bestimmungen ist der/die Studiendekan/in für die qualitätssichernden Maßnahmen der Fakultät zuständig. Neben ihren üblichen Aufgaben berichten die jeweiligen Prüfungsausschüsse regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit und über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen: a) Daten (z. B. zu der Studienzeit, zum Studienabbruch) werden kontinuierlich erhoben; b) einmal pro Semester sollen Lehrveranstaltungsevaluationen (inkl. Erhebung der Arbeitsbelastung) stattfinden; c) jährlich werden Studienanfänger/innen befragt; d) alle drei Jahre werden Lehrende sowie Studierende mit Praxissemester befragt; e) alle vier Jahre werden Absolvent/inn/enbefragungen durchgeführt. Ergebnisse dieser Maßnahmen werden im hochschulischen Intranet veröffentlicht und sollen in die Gremien-Arbeit und -Diskussionen einfließen und der Reflexion der Lehrenden dienen.

Informelle Rückmeldungen können laut Selbstbericht während der Lehre diskutiert und mögliche weiterbestehende Probleme mit den Studiengangsbeauftragten und evtl. dem/r Studiendekan/in gelöst werden.

Aufgrund erster Rückmeldungen und Kritikpunkte gibt die Hochschule an, dass das Angebot zu Mathematik-Tutorien und zur Beratung um das Thema Prüfungen und Prüfungsordnung bereits ausgebaut worden ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein kontinuierliches Monitoring findet in beiden Studiengängen statt. Die Hochschule Stralsund setzt hier die üblichen Evaluationsmethoden zur Erfassung der Zufriedenheit mit den Lehrveranstaltungen ein sowie Workloaderhebung und Absolventenbefragung. Aus den Befragungen werden die üblichen Statistiken abgeleitet. Die Hochschule Stralsund hat ein System zur Qualitätssicherung implementiert, das die Weiterentwicklung der Studiengänge sicherstellen soll. Besonders hervorzuheben ist der ständige Austausch, in dem Lehrende mit den Studierenden, aber auch untereinander, stehen.

Die von der Hochschule kommunizierte Erfolgsquote im Bachelorstudiengang könnte kritisch betrachtet werden. Diese Zahlen verknüpft die Hochschule mit den inkorrekten Erwartungen einiger Studienanfänger/innen, die unter dem Begriff „Regenerative Energien“ nur wenige ingenieurwissenschaftliche Inhalte vermuten. Die Hochschule hat in der Kommunikation entsprechende Maßnahmen eingeleitet, um diesen Fehlvorstellungen entgegenzuwirken. Des Weiteren wurden Änderungen am Curriculum vorgenommen, sodass Studierende mögliche Wissenslücken aufarbeiten können. Die Gutachtergruppe begrüßt alle diese

Maßnahmen und bestärkt die Hochschule, diese weiterzuführen. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass kein strukturelles Problem am Standort für die Zahlen verantwortlich gemacht werden kann. Leider muss zur Kenntnis genommen werden, dass die Abbruchquoten in den Ingenieurwissenschaften bundesweit relativ hoch sind.

Aus den Gesprächen ergab sich dennoch eine Diskrepanz in der Wahrnehmung der qualitätssichernden Maßnahmen der Hochschule. Die Hochschule sieht Verfahren und Prozedere vor, die nach Ansicht der Gutachtergruppe adäquat umgesetzt werden. Diese werden allerdings in der Praxis von den Studierenden als nicht flächendeckend umgesetzt empfunden. Hier regt die Gutachtergruppe die relevanten Organe an, dafür zu sorgen, dass – wie vorgesehen – alle Lehrenden die Ergebnisse der Evaluation flächendeckend mit den Studierenden besprechen. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, die Lehrveranstaltungsevaluationen früher im Semester durchzuführen, so dass die betroffenen Studierenden aus den Evaluationen resultierende Veränderungen erleben können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe regt die relevanten Organe an, dafür zu sorgen, dass – wie vorgesehen – alle Lehrenden die Ergebnisse der Evaluation flächendeckend mit den Studierenden besprechen.
- Wünschenswert wäre ebenfalls eine frühere Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen im Semester.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Hochschule hat laut Selbstbericht die engagierte Förderung von frauen- und familienspezifischen Belangen in ihrem Leitbild verankert. Hochschulweit agieren somit eine Gleichstellungsbeauftragte und eine entsprechende Rektoratskommission, die von Gleichstellungsbeauftragten in den Fakultäten unterstützt werden.

In diesem Bereich werden z. B. Projekte für weibliche Studierende und ihren Einstieg ins Berufsleben durchgeführt sowie Unternehmenspatenschaften und Mentoringprogramme angeboten. Die Hochschule ist zudem als „familiengerechte Hochschule“ auditiert und hat ein „Familiencenter“ eingerichtet.

Für Studierende mit Behinderung stehen neben einem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Nachteilsausgleich Sport-Angebote zur Verfügung. Die Räumlichkeiten sind barrierefrei zugänglich und ein/e „Beauftragte für Behindertenfragen“ wurde benannt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit werden hochschulweit ergriffen und in beiden Studiengängen adäquat umgesetzt. Es bestehen zudem Regelungen zur Entlastung der Professorinnen, die in diesbezüglichen Funktionen und Gremien tätig sind.

Der Nachteilsausgleich ist in § 14 der Rahmenprüfungsordnung verankert. Entsprechende Beratungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung. Die Konzepte der Hochschule zur Chancengleichheit werden in den Studiengängen adäquat umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Mit Schreiben vom 22.10.2018 bestätigte ASIIN e.V., dass der Bachelorstudiengang „Regenerative Energien“ vorläufig bis zum 30.09.2019 akkreditiert wurde.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr.-Ing. Constantinos Sourkounis, Ruhr-Universität Bochum, Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Ingo Stadler, TH Köln, Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik und Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme

Vertreter der Berufspraxis: Dipl.-Ing. Carlo Schmidt, Geschäftsführer WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Börgerende

Vertreter der Studierenden: Constantin Joshua Derbitz, Student der RWTH Aachen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

4.1.1 Studiengang 01

Erfolgsquote	28%
Notenverteilung	Abschlussnoten nach Jahren 2013 2014 2015 2016 2017 2018 1,7 2,3 2,3 2,26 2,36 1,9
Durchschnittliche Studiendauer	8 Semester
Studierende nach Geschlecht	männlich: 38 weiblich: 10

4.1.2 Studiengang 02

Erfolgsquote	Noch nicht vorhanden, da neuer Studiengang
Notenverteilung	Noch nicht vorhanden, da neuer Studiengang
Durchschnittliche Studiendauer	Noch nicht vorhanden, da neuer Studiengang
Studierende nach Geschlecht	männlich: 60 weiblich: 6

4.2 Daten zur Akkreditierung

4.2.1 Studiengang 01

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.04.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	17.11.2018
Zeitpunkt der Begehung:	13.06.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	22.03.2013 ASIIN e. V.
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von n. a. bis n. a.
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von n. a. bis n. a.
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von n. a. bis n. a.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Mitarbeiterin im Studiengangsmanagement, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	PC-Labore, Seminar-Räume, Hörsäle, Fakultätsgebäude, Komplexlabor Alternative Energien, Werkstatt, Institut für Regenerative Energiesysteme, ThaiGer Automobil-Werkstatt, La-

	bor Automatisierungstechnik, Labor Regelungstechnik, Labor Steuerungstechnik, Labor Hochspannungstechnik, Labor Energieversorgung, Labor Elektrische Antriebstechnik, Labor Elektrische Maschine, Labor Elektronik-Technologie
--	--

4.2.2 Studiengang 02

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.04.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	17.11.2018
Zeitpunkt der Begehung:	13.06.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	n. a.
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von n. a. bis n. a.
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von n. a. bis n. a.
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von n. a. bis n. a.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Mitarbeiterin im Studiengangsmanagement, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	PC-Labore, Seminar-Räume, Hörsäle, Fakultätsgebäude, Komplexlabor Alternative Energien, Werkstatt, Institut für Regenerative Energiesysteme, ThaiGer Automobil-Werkstatt, Labor Automatisierungstechnik, Labor Regelungstechnik, Labor Steuerungstechnik, Labor Hochspannungstechnik, Labor Energieversorgung, Labor Elektrische Antriebstechnik, Labor Elektrische Maschine, Labor Elektronik-Technologie

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs

300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmo-
dellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzu-
rechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Quali-
fikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule ge-
meinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschul-
raum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merk-
male aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Pro-
zent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die

gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)